

Alles was recht ist



Etikettentäuschung bei Fruchtaufstrichen: Aufschrift 100 % aus Früchten war irreführend

Wegen einer Etikettentäuschung bei Fruchtaufstrichen ist es den Schwartauer Werken nun in 1. Instanz untersagt worden, Fruchtaufstrich mit dem Slogan „pura 100%* aus Früchten – Erdbeere“ zu bewerben, wenn im Glas nur 52 % an Erdbeeren und im Übrigen Fruchtsüße aus Apfelsaft, Traubensaft sowie Aroniasaftkonzentrate, Pektin und Zitronensaftkonzentrat enthalten sind. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hatte auf Unterlassung der Werbung geklagt. Der Hersteller hat einen Sternchenhinweis angebracht, wonach im Produkt nur 52 % Erdbeeren verwendet worden sind. Allerdings befand sich der Hinweis auf der Rückseite des Glases, wodurch unzweifelhaft ein Irrtum über den Fruchtgehalt des Fruchtaufstrichs erzeugt wird. Dieser beträgt anstatt 100 % Erdbeeren tatsächlich nur 52 %, denn 48 % sind Fruchtsüße. Das Landgericht Lübeck hat sich dieser Sichtweise nun angeschlossen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

<https://verbraucherfenster.hessen.de/gesundheit/lebensmittel/markt-und-recht/etikettent%C3%A4uschung-auf-der-marmelade>

Interessante rechtliche Stellungnahmen

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat einige interessante rechtliche Einschätzungen getroffen:

Die Angabe „ohne Zuckerzusatz“ stellt bei Apfelschorle eine Selbstverständlichkeit im Sinne der Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 dar. Wenn die Auslobung gemacht wird, dann wäre eine zusätzliche Angabe, wie z. B. „bei Apfelschorle üblich“, notwendig.

Produkte, die aus dem Saft der Kokosnuss hergestellt werden, sind laut dem Arbeitskreis als Fruchtsäfte einzustufen. Die korrekte Bezeichnung lautet „Kokosnussaft“. Angaben wie „Kokosnusswasser“ oder „Kokoswasser“ sind ebenfalls möglich.

Getränke mit einem Koffeingehalt von mehr als 150 mg/l müssen den Warnhinweis „erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“, tragen. Es ist dabei gleichgültig, aus welcher Quelle das Koffein stammt.

Die Angabe „mit L-Carnithin“ ist eine nährwertbezogene Angabe. Das gilt auch dann, wenn die Angabe „mit L-Carnitin“ in die beschreibende Bezeichnung nach Art. 17 Abs. 1 der VO 1169/2011 (LMIV) eingebunden wird.

Die unspezifische Auslobung „unbehandelt“ bei Zitrusfrüchten ist sowohl auf die Verwendung von Pestiziden vor der Ernte als auch auf Behandlungen danach zu beziehen. Hat man bei der Behandlung nach der Ernte auf eine entsprechende Behandlung verzichtet, kann dies durch eine Angabe wie „Schale nach der Ernte unbehandelt“ ausgelobt werden.

Butterfett in Sauce Hollandaise: Aus Sicht des Arbeitskreises ist keine eindeutige Verkehrsauffassung für Sauce Hollandaise mehr erkennbar, wonach die Fettbasis ausschließlich aus Butterfett bestehen muss.

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALS_NEU/ALS_Stellungnahmen_10

Neuer Beschluss zu Umweltpraktiken in der Lebensmittelindustrie

Für den Lebensmittel- und Getränkektor wurden mit Beschluss 2017/1508 wichtige Fragen im Hinblick auf Umweltfragen identifiziert. Der Beschluss enthält Kapitel zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, nachhaltigem Lieferkettenmanagement, umweltverträglichen Reinigungsvorgängen, Verbesserungen von Transportabläufen, Verbesserungen von Kühl- und Gefrierprozessen, Verbesserungen in der Energieeffizienz und Vermeidung von Lebensmittelabfällen bei Produktionsabläufen.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1508&from=DE>

Änderung der Allergeninformationsverordnung in Österreich

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 249/2017 wurde die Allergeninformationsverordnung geändert. Damit entfällt die Verpflichtung, die Personalschulung alle 3 Jahre zu wiederholen. Der Nachweis der ersten Schulung hat ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen - die Verordnung tritt ab 1. Oktober 2017 in Kraft.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_II_249/BGBLA_2017_II_249.pdf

Urteil: Trockene Brötchen und Kaffee sind kein Frühstück

Trockene Brötchen und Kaffee sind laut einem Urteil des Finanzgerichts Münster kein vollwertiges Frühstück und müssen deshalb vom Arbeitgeber nicht versteuert werden. Zu einem Frühstück gehört laut Urteil neben Brötchen und Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich. Ein Softwareunternehmen mit 80 Mitarbeitern hatte täglich rund 150 Brötchen besorgt und sie - ohne Aufschnitt oder Belag - in der Kantine für Mitarbeiter, Kunden und Gäste zum Verzehr bereitgelegt. Dazu gab es kostenlos heiße Getränke aus einem Automaten. Das Finanzamt sah darin eine „unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Mahlzeit an den Arbeitnehmer in Form eines Frühstücks“. Es forderte unter Berücksichtigung der Preissteigerung der letzten Jahre eine Steuernachzahlung von 1,50 bis 1,57 Euro je Mitarbeiter und Tag - von Dezember 2008 bis Dezember 2011. Die Richter entschieden jedoch, dass es sich wegen des fehlenden Brotaufstrichs nicht um ein Frühstück gehandelt hat, sondern steuerlich gesehen lediglich um „Kost“. Die müsse zwar auch besteuert werden, das Gesetz sieht für diesen Fall allerdings eine andere Freigrenze vor, die in dem Fall nicht überschritten wurde.

<http://www.spiegel.de/karriere/urteil-trockene-broetchen-und-kaffee-sind-kein-fruehstueck-a-1170969.html>

Veggie-Butter: Deutsches Urteil untersagt veganem Betrieb den Internetauftritt

Auf Grundlage des kürzlich veröffentlichten EuGH-Urteils, nachdem rein pflanzliche Produkte nicht die Bezeichnungen „Milch“, „Käse“, „Rahm“, „Butter“ oder „Joghurt“ tragen dürfen, hat das Landgericht Trier einem veganen/vegetarischen Betrieb untersagt, seine Produkte unter den Bezeichnungen „Butter“, „Sahne“ oder „Cream“ sowie „Käse“ oder „Cheese“ zu vermarkten. Der Internetauftritt der Beklagten sei aufgrund von Art. 78 der Verordnung 1308/2013 (über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Betriebe) wettbewerbswidrig.

http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Trier_7-HK-O-2216-und-7-HK-O-2016_Nicht-aus-tierischer-Milch-hergestellte-Produkte-duerfen-nicht-als-Kaese-oder-CheeseButterSahne-oder-Cream-vermarktet-werden.news24883.htm

Gewichtskontrollierende Ernährung: Anforderungen nun fix veröffentlicht

Mit Durchführungsverordnung 2017/1798 wurde die Verordnung mit den Anforderungen an Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung veröffentlicht. Darin ist festgelegt:

- Anforderungen an die Zusammensetzung
- Anforderungen an Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung

- Meldeanforderungen in Bezug auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses

Zusätzlich zur Verordnung 1169/2011 sind folgende Angaben verpflichtend:

- ein Hinweis, dass das Erzeugnis ausschließlich für gesunde übergewichtige oder fettleibige Erwachsene bestimmt ist, die ihr Gewicht verringern möchten;
- ein Hinweis, dass das Erzeugnis von Schwangeren oder Stillenden, von Jugendlichen oder von Personen mit Gesundheitsbeschwerden nicht ohne den Rat eines/einer Angehörigen der Gesundheitsberufe verzehrt werden sollte;
- ein Hinweis auf die Bedeutung einer ausreichenden täglichen Flüssigkeitszufuhr;
- Hinweis, dass bei Verzehr gemäß Gebrauchsanweisung eine Versorgung mit ausreichenden täglichen Mengen an allen essenziellen Nährstoffen gewährleistet ist;
- ein Hinweis, dass das Erzeugnis nicht länger als acht Wochen oder wiederholt über kürzere Zeiträume als acht Wochen ohne den Rat eines/einer Angehörigen der Gesundheitsberufe verzehrt werden sollte;
- erforderlichenfalls Anweisungen zur richtigen Zubereitung sowie ein Hinweis auf die Wichtigkeit ihrer Befolgung;
- bei einer täglichen Aufnahme von Polyolen in Höhe von mehr als 20 g pro Tag ein Hinweis, dass das Lebensmittel abführend wirken kann;
- falls dem Erzeugnis keine Ballaststoffe zugesetzt wurden, ein Hinweis, dass der Rat eines/einer Angehörigen der Gesundheitsberufe dazu einzuholen ist, ob dem Erzeugnis Ballaststoffe zugesetzt werden können;
- Die Nährwertdeklaration muss alle Vitamine und Mineralstoffe umfassen. Das gilt auch für Cholin und zugesetzte Ballaststoffe.

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben dürfen nicht gemacht werden. Davon ausgenommen ist die Angabe „Zusatz von Ballaststoffen“, wenn der Ballaststoffgehalt nicht weniger als 10 g beträgt. Die Verordnung gilt ab dem 27. Oktober 2022. Damit wurde Verordnung 609/2013 ergänzt.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1798&from=DE>